



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein Arbeitskreis Humanitäre Hilfe für Asylbewerber e.V. Neustadt a. d. Weinstraße.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Der Verein erhebt zur Zeit keine Mitgliedsbeiträge.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung in die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten, damit der AK-Asyl mir Einladungen, Mitteilungen und Informationen (Info-Brief) zukommen lassen kann, entsprechend der Datenschutzordnung vom 23. Juli 2018, deren Erhalt ich hiermit bestätige.

Ort, Datum

Unterschrift



Schweigepflichterklärung

Als ehrenamtliches Mitglied des Vereins „Arbeitskreis Humanitäre Hilfe für Asylbewerber e.V. Neustadt a. d. Weinstraße.“ (AK Asyl) verpflichte ich mich hiermit, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit für den Verein bekanntgewordenen Tatsachen und Sachverhalte vertraulich zu behandeln und den Datenschutz bezüglich der mir anvertrauten Daten zu wahren.

Ort, Datum

Unterschrift



**Datenschutzordnung
Arbeitskreis Humanitäre Hilfe für Asylbewerber e.V. Neustadt
vom 23. Juli 2018**

Präambel

Der AK-Asyl nimmt den Schutz der ihm anvertrauten Daten ernst und trifft geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.

§ 1 Verantwortlichkeiten

- (I) Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes im Sinne von § 26 BGB.
- (II) Daneben ist jeder ehrenamtliche Mitarbeiter des AK-Asyl verpflichtet, in seinem Tätigkeitsgebiet die Vorschriften der DSGVO einzuhalten.
- (III) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des AK-Asyl, die Zugriff auf personenbezogene und sonstige geschützte Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit haben oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten, auf die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO schriftlich verpflichtet werden.
- (IV) Nach Abgabe der Verpflichtungserklärung werden die MitarbeiterInnen in die Liste der „Registrierten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen“ aufgenommen.
- (V) Der Vorstand stellt eine geeignete Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicher.
- (VI) Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies erfordern.
- (VII) Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies nicht erfordern.
- (VIII) Der Datenschutzbeauftragte muss von der auf die Bestellung folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (IX) Der Datenschutzbeauftragte ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und gibt bei der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung und Sicherheitsstandards

- (I) Es sind nur die Daten zu erheben, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigerweise erhoben werden müssen (Datensparsamkeit).
- (II) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass kein außenstehender Dritter Zugriff auf im Rahmen der Vereinstätigkeit erfasste Daten hat.
- (III) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Benutzung seines privaten PC normale Sicherheitsstandards (Firewall, Antivirenprogramm) aktualisiert einzuhalten.
- (IV) Der Vorstand gewährleistet diese Sicherheit für den Büro-PC.
- (V) Soweit MitarbeiterInnen den Büro-PC benutzen, ist zu gewährleisten, dass Zugang nur mit einem zentralen Passwort möglich ist, das nur den registrierten MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (VI) Eine Verschlüsselung und Anonymisierung von Daten wird nicht vorgenommen.
- (VII) Damit AK-Asyl jederzeit Auskunft über alle gespeicherten Daten erteilen kann, hat jeder Mitarbeiter ein Verzeichnis zu führen, für welche Personen er personenbezogene Daten verarbeitet. Beginn und Ende (Löschung) der Datenverarbeitung sind zu erfassen.
- (VIII) Der verantwortliche BGB-Vorstand und der Datenschutzbeauftragte sind berechtigt, in angemessenen Abständen, aus aktuellem Anlass (z.B. bei einem Auskunfts- oder Datenübertragungsverlangen), mindestens aber einmal jährlich zum 31. Dezember von den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen das Verzeichnis gem. Abs. VII zu erhalten.

§ 3 Der Datenschutzbeauftragte

- (I) Der Datenschutzbeauftragte berät den Vorstand und alle MitarbeiterInnen in allen datenschutzrechtlichen Fragen.
- (II) Er hat das Recht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den AK-Asyl unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorstandes zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (III) Der Datenschutzbeauftragte ist Beschwerdeinstanz im AK-Asyl und Kontaktperson zum Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz.